

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung

- vom 27. April 1982

Zur Qualifizierung der Leitung und Planung der Instandhaltung der Grundmittel wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe (nachfolgend Kombinate genannt), für volkseigene Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens und der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die Industrieministerien, das Ministerium für Bauwesen, das Ministerium für Verkehrswesen, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Handelsbetriebe, für die den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Betriebe, die im reduzierten Umfang planen und abrechnen.

(3) Die in dieser Anordnung für den Generaldirektor des Kombines festgelegten Rechte und Pflichten sind bei Betrieben, die keinem Kombinat angehören, durch den Leiter des übergeordneten Organs wahrzunehmen.

(4) Die Minister gemäß Abs. 1 können in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen treffen.

§ 2

Planung und Bildung des Fonds für die Instandhaltung

(1) Die Betriebe planen und bilden einen Fonds für die Instandhaltung zur Finanzierung von Aufwendungen für

- die Vorbereitung und Durchführung der bestätigten **Generalreparaturen** sowie
- die **laufende Instandhaltung** mit Ausnahme der Aufwendungen für die persönliche Maschinenpflege.

(2) a) Generalreparaturen sind zur Modernisierung der vorhandenen Grundmittel in Verbindung mit der komplexen Wiederherstellung der technischen Nutzungsfähigkeit auf

- die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel durch den Einsatz von Bauteilen und Aggregaten entsprechend dem neuesten wissenschaftlich-technischen Stand bzw.
- die Verlängerung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel gegenüber der normativen Nutzungsdauer zu richten.

b) Laufende Instandhaltungen sind auf die Pflege, Wartung und die ständige Sicherung der Einsatzfähigkeit der Grundmittel durch Instandsetzungen (Reparaturen) zu richten. Sie haben in wachsendem Maße zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Grundmittel beizutragen.

(3) Der Aufwand für die Generalreparaturen ist vorhabenbezogen und in Übereinstimmung mit der Vorbereitungsdokumentation zu planen. Der Generaldirektor des Kombines legt den Umfang der Vorbereitungsdokumentation fest und entscheidet, welche Generalreparaturen durch ihn zu bestätigen sind. Die Minister und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können sich die Bestätigung von Generalreparaturen vorbehalten. Ausgewählte Generalreparaturen werden durch die Staatliche Plankommission bestätigt.

(4) Der Generaldirektor des Kombines legt mit den staatlichen Planaufgaben für die Betriebe Limite für die Planung und Bildung des Fonds für die Instandhaltung fest. Der Fonds

für die Instandhaltung ist unter Einhaltung des geplanten Kostensatzes zu Lasten der Selbstkosten zu finanzieren. Diese Kosten sind kalkulationsfähig. Die Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung ist nach Generalreparaturen und laufender Instandhaltung zu gliedern.

(5) Die zu Lasten der Selbstkosten geplanten Mittel sind dem Fonds für die Instandhaltung bis zum 15. Kalendertag eines jeden Monats in gleichen Beträgen zuzuführen. Die Mittel des Fonds für die Instandhaltung sind auf einem gesonderten Bankkonto „Fonds für die Instandhaltung“ zu führen.

(6) Dem Fonds für die Instandhaltung sind auch Versicherungsleistungen zuzuführen, soweit sie für Schäden an Grundmitteln gezahlt werden, die durch Generalreparaturen oder Maßnahmen der laufenden Instandhaltung zu beheben sind.

§ 3

Verwendung der Mittel des Fonds für die Instandhaltung

(1) Die Mittel des Fonds für die Instandhaltung sind für die geplanten Generalreparaturen und Maßnahmen der laufenden Instandhaltung zu verwenden. Für die Generalreparaturen ist ein vorhabenbezogener Nachweis über die Inanspruchnahme der geplanten Mittel zu führen. Zahlungen für die geplanten Maßnahmen dürfen nur aus dem gesonderten Bankkonto „Fonds für die Instandhaltung“ vorgenommen werden.

(2) Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen von Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sind nichtaus dem Fonds für die Instandhaltung zu finanzieren. Für diese Zwecke sind die Mittel des Kultur- und Sozialfonds einzusetzen.

(3) Zur Sicherung der ständigen Einsatzfähigkeit der Grundmittel kann der Generaldirektor des Kombines in zwingenden Fällen das festgelegte Limit erhöhen bzw. den geplanten Anteil der Generalreparaturen verändern; der geplante Kostensatz ist einzuhalten.

(4) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Fonds für die Instandhaltung, die auf Einsparungen bei der Durchführung geplanter Generalreparaturen und laufender Instandhaltungen zurückzuführen sind, können zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam gebucht werden. Darüber hinaus nicht verbrauchte Mittel sind durch Entscheidung des Generaldirektors im Rahmen des festgelegten Limits zur planmäßigen Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen des Folgejahres einzusetzen oder ergebniswirksam zu buchen.

§ 4

Bewertung

(1) Eigene Leistungen für Generalreparaturen und laufende Instandhaltungen sind entsprechend den zweigspezifischen Regelungen zu Selbstkosten oder zu Preisen zu bewerten.

(2) Auf eigene Leistungen gemäß Abs. 1, die zu Industrieabgabepreisen bewertet werden, sind produktgebundene Abgaben nicht zu berechnen und nicht abzuführen.

(3) Der Anteil des Aufwandes einer Generalreparatur, der die Nutzungsdauer bzw. die Leistungsfähigkeit eines Grundmittels erhöht, ist nettoerwerterhöhend zu Lasten des Verschleißes wirksam zu machen. Übersteigt dieser Anteil den bisherigen Verschleiß, ist der Bruttowert des Grundmittels um den übersteigenden Betrag zu erhöhen.

(4) Über die Höhe des Anteils gemäß Abs. 3 hat der Generaldirektor des Kombines zu entscheiden. Das gilt gleichermaßen für die Festlegung der Nutzungsdauer und des Abschreibungssatzes.

§ 5

Kredite

Die Kombinate und Betriebe können gemäß den Rechtsvorschriften¹ für die Vorfinanzierung des Fonds für die *

¹ Z. Z. gilt die Kreditverordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126).